

ÜBUNGSBLÄTTER STUDIUM

ÜBUNGSBLÄTTER STUDIUM · BASICS **KLAUSUR ZIVILRECHT · „DER BESCHLUSS MUSS WEG!“**

Professorin Elena Dubovitskaya und Rechtsanwalt Christian Horz, Gießen*

„Der Beschluss muss weg!“

THEMATIK	Gesellschaftsrecht, Beschlussanfechtung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Hoch
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte BGB, HGB, GmbHG

■ SACHVERHALT

Die bekannte Architektin Anastasia (A) ist Gesellschafterin der „A & Partner Architekten GbR“ (A-GbR) in Frankfurt a.M. Gesellschafter sind ferner ihre früheren Kommilitonen Beatrice (B) und Constantin (C), die laut Gesellschaftsvertrag (GV) von der Vertretung der Gesellschaft, nicht aber von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind. Im Übrigen enthält der GV folgende Klauseln:

„§ 10. Beschlussfassung, Beschlussmängel

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Eine Feststellung und Verkündung der Beschlüsse erfolgt durch den Versammlungsleiter, der zu Beginn einer jeden Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Gesellschafter bestimmt wird.

(2) Auf die Geltendmachung von Beschlussmängeln finden die Vorschriften der §§ 110 ff. HGB in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Frist für die Beschlussanfechtung beträgt abweichend von § 112 I 1 HGB vier Wochen.“

Im Laufe der Zeit kommt es zu Spannungen zwischen A und ihren Mitgesellschaftern. B und C werfen A vor, sie behandle das Architektenbüro „wie einen Selbstbedienungsladen“. Aus diesem Grund wird im Einklang mit den Bestimmungen des GV eine Gesellschafterversammlung für den 5.3.2024 einberufen, in der über die Kündigung eines Rahmenvertrags entschieden werden soll, durch den sich die A-GbR verpflichtet hat, sämtliche baustatischen Berechnungen durch die „Ingenieurbüro GmbH“ (I-GmbH) fertigen zu lassen. Einzige Gesellschafterin der I-GmbH ist A, deren Ehemann E als alleiniger Geschäftsführer der I-GmbH tätig ist.

Zu Beginn der Gesellschafterversammlung wird C ordnungsgemäß zum Versammlungsleiter gewählt. Anschließend eröffnen B und C der A, dass diese wegen einer zu befürchtenden Interessenskollision von einer Abstimmung über die Kündigung des Rahmenvertrags mit der I-GmbH ausgeschlossen sei. Die empörte A stimmt dennoch gegen die Kündigung; B und C hingegen stimmen dafür. Anschließend stellt C fest, dass der Beschlussvorschlag, den Rahmenvertrag zu kündigen, einstimmig angenommen wurde; die abweichende Stimmabgabe der

* Die Autorin Dubovitskaya ist Professorin für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Recht der Digitalisierung an der Justus-Liebig-Universität, Gießen. Der Autor Horz ist Doktorand und Lehrbeauftragter ebendort sowie Lehrbeauftragter der Hochschule Mainz je im Bereich Gesellschaftsrecht.

A lässt er außer Betracht. C verkündet den festgestellten Beschluss im Beisein sämtlicher Gesellschafter.

A ist nicht willens, diese Unverschämtheit hinzunehmen und beauftragt Rechtsanwalt Raphael (R), „den Beschluss aus der Welt zu schaffen“. Daraufhin erhebt R am 4.4.2024 beim LG Frankfurt a.M. eine Klage gegen den Gesellschafterbeschluss vom 5.3.2024.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?